

- S -
N O T I Z

H. Felix Schreyer
Koloth. Angelegenheiten
2-t.
7-IX-46/4

Betrifft: Nationalisierung in Polen.

Herrn Nationalrat Speiser kann auf seine Frage, die er in der Sitzung der Kommission für auswärtige Angelegenheiten am 10. September 1946 zu beantworten ersucht, folgendes geantwortet werden.

Die polnische Regierung hat mit Gesetz vom 3. Januar 1946 betreffend Uebernahme in Staatseigentum der hauptsächlichsten Zweige der Volkswirtschaft die Nationalisierung grundsätzlich beschlossen. Davon werden schweizerische Investitionsinteressen im ungefähren Umfang von 300 Millionen Schweizerfranken betroffen. Es handelt sich dabei vor allem um Betriebe der Lebensmittelbranche sowie der chemischen und Elektroindustrie und ferner der Textil- und Ausrüstungsindustrie.

Bei den Wirtschaftsverhandlungen mit Polen im Monat Februar 1946 in Bern nahm der schweizerische Delegationsleiter, Herr Legationsrat Troendle, Delegierter für Handelsverträge, in Fühlungnahme mit dem Politischen Departement, dem Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins sowie mit Vertretern der betroffenen schweizerischen Industrie und Wirtschaft Veranlassung, die polnischen Verstaatlichungsmassnahmen mit der polnischen Delegation zu diskutieren. Da diese nicht kompetent war, in der Sache zu verhandeln, so konnte eine vertragliche Regelung nicht erzielt werden. Immerhin war es möglich, den schweizerischen Standpunkt in der Nationalisierungsfrage des näheren zu umschreiben. Dieser gipfelt darin,

1. das schweizerische Eigentum grundsätzlich anzuerkennen ist,
2. für Eingriffe in dieses Eigentum voller Ersatz in transferierbaren Schweizerfranken zu leisten wäre,
3. Einzelfälle nicht nur durch Entschädigung, sondern auch in anderer Form (allfällige weitere Beteiligung) geregelt werden sollten,
4. insbesondere auch auf das geistige und gewerbliche Eigentum besonders Rücksicht zu nehmen ist und
5. keine endgültigen Entscheide ohne Fühlungnahme mit den schweizerischen Interessenten getroffen werden, denen die Möglichkeit der Besichtigung ihrer Betriebe in Polen einzuräumen sei.

Im übrigen darf verwiesen werden auf die beigefaltete Erklärung, die im polnisch-schweizerischen Verhandlungsprotokoll vom 4. März 1946 aufgenommen wurde und den schweizerischen Standpunkt in der Nationalisierungsangelegenheit im einzelnen enthält. Daraus ergibt sich auch, dass die Abmachung mit der polnischen Delegation getroffen werden konnte, auf Wunsch der beiden Regie-



N O T I Z

Handwritten notes:
1. 11. 4. 46
2. 11. 4. 46
3. 11. 4. 46
4. 11. 4. 46
5. 11. 4. 46

ungen besondere Nationalisierungsverhandlungen in Warschau zu führen. Nachdem Ende Mai verschiedene vom 11. April 1946 datierte Verordnungen über die Durchführung der ersten Phase der Nationalisierung (Bezeichnung der zu nationalisierenden Betriebe) herausgekommen waren, wurden in der Folge durch die Vermittlung der Gesandtschaft in Warschau schweizerischerseits die vorgesehene Verhandlungen bei der polnischen Regierung angebeht. Diese sind mit Zustimmung dieser Regierung für die zweite Hälfte des laufenden Monats vorgesehen. Sie sollen die Herbeiführung einer grundsätzlichen Regelung im Sinne des oben skizzierten und in der im Verhandlungsprotokoll aufgenommenen Erklärung umschriebenen Richtlinien bezwecken, auf Grund welcher die Behandlung der Einzelfälle durchzuführen wäre. Die Verhandlungsdelegation wird unter der Leitung von Herrn Legationsrat Troendle stehen, dem der Chef der Rechtssektion des Politischen Departements beigegeben wird. Die Beiziehung von Experten ist vorbehalten. Es wird verwiesen auf den vom 24. August 1946 datierten Antrag an den Bundesrat, wovon Kopie beiliegt. Der Bundesratsentscheid steht noch aus.

-1-

Bei den Wirtschaftsverhandlungen mit Polen im Monat Die Schweizerische Gesandtschaft in Warschau hatte auf Grund besonderer Instruktionen des Politischen Departements, die unmittelbar nach dem Abschluss der polnisch-schweizerischen Wirtschaftsverhandlungen erteilt wurden, zu versuchen, ob die Herbeiführung einer grundsätzlichen Lösung auf diplomatischem Wege möglich sei. Dies war nicht der Fall. Daneben befasste sie sich und beschäftigte sich weiter mit der vorläufigen Wahrung der schweizerischen Investitionsinteressen in Polen, um nach Möglichkeit die Schaffung von faits accomplis vor den Verhandlungen abzuwenden. Im übrigen überwacht sie die in der Sache ergehenden Publikationen, damit die schweizerischen Interessenten, besonders im Hinblick auf die laufenden Fristen zur Einsprache gegen Nationalisierungsmaßnahmen rechtzeitig unterrichtet werden können.

- 2. Zur Klärung in diesem Kanton voller Breite in transalpinen Bereich Schweizerischen zu leisten wäre.
- 3. Klärung nicht nur durch Tatsachklärung, sondern auch in anderer Form (allfällige weitere Beteiligung) erfolgt werden soll.
- 4. Insbesondere auch auf das Gesetzliche und gewöhnliche allgemeine besondere Rücksicht zu nehmen ist und
- 5. keine endgültigen Tatsachklärung ohne Einverständnis mit den schweizerischen Interessenten getroffen werden, denen die Möglichkeit der Beteiligung ihrer Betriebe in Polen einzuräumen ist.

2 Beilagen.

Im übrigen darf verwiesen werden auf die beigefügte Erklärung, die im polnisch-schweizerischen Verhandlungsprotokoll vom 4. März 1946 aufgenommen wurde und den schweizerischen Standpunkt in der Nationalisierungsangelegenheit im einzelnen enthält. Daraus ergibt sich auch, dass die Abstimmung mit der polnischen Delegation getroffen werden konnte, auf Wunsch der beiden Regie-

Frage des Herrn Nationalrat Speiser an Herrn Bundesrat Petitpierre gemäss Schreiben vom 5. September 1946 des Sekretärs der Bundesversammlung (letzteres wurde dem Departementschef mit der Notiz vom 6. September 1946 zurückgestellt).

"Wie steht es mit den Bemühungen und den Erfolgen unserer Gesandtschaft in Warschau im Zusammenhang mit der Wahrung der schweizerischen industriellen Interessen in Polen - die sich auf einen Wert von 200 bis 300 Millionen S.Fr. belaufen sollen - gegenüber den Verstaatlichungen resp. Enteignungsmassnahmen, die dort im Gange sind?"